

Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen allen und ieden ... hiemit gnädigst zuwissen ... daß unter andern darin die einföhrung aller Frantzösischen Wahren/ auch Wein und Brandwein/ ernstlich verboten worden ... : Datum Güstrow den 31. Augusti Anno 1691

[S.l.], 1691

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730759369>

Druck Freier  Zugang



16 91, 31 August!



Faint, illegible text in the upper left quadrant, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page, covering the lower half of the page.

31. Aug. 1691.



on Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard Herr /

Allen und jeden Unsern Beamten / denen von der Ritterschafft /
Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / Pfandes-Einhabern und Pensionarien
und sonst ins gemein allen Unsern Unterthanen / nebenst gebührenden zuentbieten / hiemit gnä-
digst zu wissen / wie Ihnen dann auch albereit aus denen vormahls publicirten Käyserl. inhibitorialien
zur gnüge bekandt gemacht / daß unter andern darin die einföhrung aller Französischen Wahren / auch
Wein und Brandwein / ernstlich verbotten worden ; Wann wir dann solchem verbott in Unserm Lande
überall stricte nach gelebet / haben wollen ; Als gebieten und befehlen Wir allen und jeden wie obstehet /
hiemit ernstlich und wollen / das keiner einige Franz-Weine und Brandweine aus denen benachbahrten
Städten kauffen oder abholen / besondern dienohrturfft davon allein aus der Stadt Hamburg / oder von
denen so die Weine und Brandweine von dannen geholet / und mit einem beglaubten attestato das auch
solche Weine und Brandweine noch vor publicirung des ersten Käyserl. Inhibitorij vom 18. Febr. 1689.
schon in Hamburg gewesen seyn / beweisen können / erhandeln und kauffen solle ;

Da aber jemand hierwieder handeln wird / sol der oder dieselbe nicht allein des Weins und Brand-
weins verlustiget seyn / sondern auch noch über dehm mit einer schweren Geld-Straffe angesehen werden /
Das meinen Wir ernstlich und hat sich ein jeder hiernach zuachten / und für schaden zuhüten. Urkund-
lich unter Unserm Fürstl. Insiegel. Datum Büstrow den 31. Augusti Anno 1691.



16 91, 21 August.

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]



[Handwritten notes in German, including 'J. 1891' and 'Bibliothek']



Mk-4060. (15)²

31. Aug. 1891.

[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



[Handwritten notes in black ink, written vertically.]
M. 1000
1691
M. 1000
1691

[Handwritten initials or a signature in black ink.]

[Handwritten text:] MK-4060. (15)².





on Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden / Schwerin und Ratzburg / auch Graf zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard Herr /

Allen und jeden Unsern Beampten / denen von den
Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / Pfandes-Einhabe
und sonst ins gemein allen Unsern Unterthanen / nebenst gebührenden zuer
digst zu wissen / wie Ihnen dann auch albereit aus denen vormahls publicirten Kä
zur gnüge bekandt gemacht / daß unter andern darin die einföhrung aller Französ
Wein und Brandwein / ernstlich verboten worden ; Wann wir dann solchem verk
überall stricte nach gelebet / haben wollen ; Als gebieten und befehlen Wir allen un
hiemit ernstlich und wollen / das keiner einige Franz-Weine und Brandweine aus
Städten kauffen oder abholen / besondern dienohrturfft davon allein aus der Stad
denen so die Weine und Brandweine von dannen geholet / und mit einem beglaubten
solche Weine und Brandweine noch vor publicirung des ersten Käyserl. Inhibitori
schon in Hamburg gewesen seyn / beweisen können / erhandeln und kauffen solle ;

Da aber jemand hierwieder handeln wird / sol der oder dieselbe nicht allein des
weins verlustiget seyn / sondern auch noch über dehm mit einer schweren Geld-Straf
Das meinen Wir ernstlich und hat sich ein jeder hiernach zuachten / und für schaden
lich unter Unserm Fürstl. Insiegel. Datum Büstrow den 31. Augusti Anno 1691



erschafft/
Pensionarien
hiemit gnä
inhibitorialien
bahren / auch
Inserm Lande
wie obstehet/
enachbahrt
rg / oder von
to das auch
s. Febr. 1689.

und Brand
schen werden/
Uhrkund-